

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 68/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jean Joseph Hain M [REDACTED],
[REDACTED], rue F [REDACTED], F [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Oktober 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Sachverständiger Beurteilung folgend, nimmt der Berufungsrichter nur für ein psych^hsthenisches Syndrom des 1895 geborenen Klägers einen wahrscheinlichen Ursachenzusammenhang mit der Verfolgung an. Er bemisst die Minderung der Erwerbsfähigkeit insoweit auf 10 bis 15 %. Heilverfahren dafür steht dem Kläger zu.

Die Beschwerde beanstandet die Bemessung der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung. Sie vermißt eine Berücksichtigung des Gesamtleidenszustandes. Diese Rüge ist nicht berechtigt. Der Tatrichter geht nach Blatt 29/30 des

290

- 3 -

Berufungsurteils davon aus, daß der Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung mit Rücksicht auf den Gesamtzustand bestimmt werden muß (vgl. BGH RZW 1973, 171). Er bestimmt ihn so, und in seinem Verständnis hat auch der Sachverständige Prof. Dr. Klages den Gesamtleidenzustand berücksichtigt.

Im übrigen würde ein Angriff auf die Art der Bestimmung des Erwerbsminderungsgrades als eine Rüge verfahrensrechtlicher Art (vgl. BGH aSO) nicht zur Zulassung der Revision führen können.

Mal Portmann

